

Großherzogl. S. Weimar-Eisenach'sches Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 25. Januar 1831.

Bekanntmachung.

Nachfolgende gesetzliche Vorschrift über die Gütergemeinschaft unter Eheleuten im Patrimonial-Amte Lengsfeld wird hierdurch auf allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Eisenach den 11. Januar 1831.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

Ueber die Frage: ob im Patrimonial-Amte Lengsfeld Gütergemeinschaft unter den Eheleuten herrsche und welche Wirkungen derselben in Beziehung auf das Faften eines Ehegatten für die vom andern gewirkten Schulden, auf die Erbfolge der Kinder und andere Verhältnisse des bürgerlichen Lebens zuzuschreiben seyen? haben neuerer Zeit mehrfache Rechtsstreite Statt gefunden. Da Wir Uns aus den für die verschiedenen Meinungen aufgeführten Beweisgründen überzeugt haben, daß die Sache allerdings zweifelhaft sey und, wie die Erfahrung auch ergeben hat, auf ganz entgegengesetzte Weise entschieden werden könne: so haben Wir für nothwendig erachtet, diesem, der Rechtspflege nachtheiligen Zustande des Schwankens und der Ungewißheit ein Ende zu machen, indem Wir für das Patrimonial-Amt Lengsfeld Folgendes verordnen: